

X, 6.

a.) 3, 457.
b.) II, 557.
c.) II, 557
d.) 2, 457.



Policey = Ord= nung

Wie es in Fürstenthumb Altenburg
bey Verlöbnußen / Hochzeiten / Kind-Tauffen / Begräb=
nußen und anderen Zusammenkunfften / biß die fürhabende
Landes-Ordnung heraus gegeben wird / inzwischen
unverbrüchlich gehalten werden
soll.



ALTENBURG/
Gedruckt bey Gottfried Richtern / S. S. Hoffbuchdr.

S In WELCHES Na-
den/ Wir FRIEDRICH / Herz-
zog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /
Land / Graff in Thüringen / Marggraff zu
Meissen / Befürsteter Graff zu Henneberg /
Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr
zu Ravenstein und Tonna / Vor Uns und wegen Unserer in
Fürstenthumb Altenburg dero Landes Antheil habenden Fürst-
lichen Herren Gebrüdere / Herrn CHRISTIAN und
Herrn JOHANN ERNSTEN / Herzoge zu Sachsen /
Jülich / Cleve und Berg / Landgraffen in Thüringen / Marg-
graffen zu Meissen / Befürstete Graffen zu Henneberg / Graffen
zu der Marck und Ravensberg / Herren zum Ravenstein / Thun-
kund und bekennen / Demnach leider ! mehr denn gnungsam am
Tage / welcher gestalt auch in Unsern Fürstenthümern / Herr-
schaften und Landen übermäßiger Pracht / Unordnung / Schwel-
geren und andere Uppigkeit auff Verlöbnußen / Hochzeiten / Kind-
tauffen / Begräbnußen und dergleichen Zusammenkunfften / auch
in Kleidung und Trachten / aller hiebevorigen heilsamlichen Ver-
ordnungen / auch Gebot und Verbot ungeachtet / dermassen übers-
hand genommen / daß sich zu besorgen / da diesen Dingen nicht mit
einem sonderbahren Ernst begegnet würde / daß über die allbereit
vor Augen schwebende Gefahr / die Unterthanen vollends in euser-
ste Armuth nothwendig gerathen / Ja wohl endlich Verderb und
Untergang des Vaterlandes aus Gottes gerechten hiedurch geur-
sachten Zorn und Straffe erfolgen müsse ; In dessen Betrach-
tung dann der weiland Durchlauchtige Fürst / Herr ERNST /
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / &c. Unser
Hochgeehrter Herr Vater / Hochlöblicher Christmildester Bes-
dächtnuß / unterschiedene Ordnungen / bevorab Anno 1646. und
1667. darnach man sich im Fürstenthum Gotha reguliren und richt-
ten



ten müssen / aus sonderbahrer Landes-Väterlicher Sorgfalt / ver-
fassen lassen / auch der löblichen Intention gewesen / solche heilsame
Satzungen in das durch Erbgangs Recht angefallene Fürstenthum
Altenburg / einzuführen. Dieweiln aber S. Gn. an würcklicher
Vollziehung dieses rühmlichen Vorsazes durch den zeitlichen Todt
verhindert worden / haben Wir Uns nicht weniger in diesem Deros-
selben rühmliche Fußstapffen zu folgen allerdingz schuldig erachtet /
Allermassen auch in dem am 18. Septembris des 1678sten Jahrs er-
gangenen Land-Tags Abschied / Unserer Getreuen Landschafft hierz
zu Bertröstung geschehen / Dannenhero Wir dann vorangezogene
Anordnungen durch Unsere Rätthe / vor die Hand nehmen / dieselbe
respectivè erneuern / verbessern / endern / und nach Gelegenheit vor-
gemeldeten Unsers Fürstenthums Altenburg / nach gnungsam ge-
pfogener Deliberation / jedoch nur interimis Weise und biß die für-
habende neue Landes-Ordnung zum Stand gebracht / folgender
Gestalt einrichten lassen.

I.

Von Verlöbnißsen.

1. Und zwar anfänglich / ob wohl die Aufrichtungen bey Ver-
löbnißsen und Ehelichen Versprechungen / wann dieselben sonst des
nen Geistlichen und weltlichen Rechten gemäß fürgehen / gar nicht
nothwendig / Wir auch am vorträglichsten erachteten / daß alle der-
gleichen Gastmahl eingestellet würden: Da aber dennoch iemand
bey solchen Verlöbnißsen sonderliche Speisung anzuordnen gemel-
net / sol nicht mehr denn eine Mahlzeit gegeben werden / es wären
denn frembde Personen dabey / welche / jedoch nicht übermäßig / son-
dern nach Nothdurfft gespeiset werden mögen.

2. Die Mahlzeit soll Winters Zeit umb Fünffe / Sommers
Zeit aber umb 6. Uhr Abends gewiß angehen / und im Sommer um
Zehen / im Winter um Neun sich ein jedweder nach Hauße begeben.

3. Unſere Rätthe / die von Adel / und Hochgraduirte Perſonen / ſollen mehr nicht als eine einfache Tafel erbethener Gäſte ſpeiſſen / bey Straffe Zwanzig Rthlr.

4. Andere ſo Bürgerlichen Stands / Sie ſeyn wer ſie wollen / die Fürſtliche Bediente mit darunter begriffen / ſollen mehr nicht als einen Tiſch und dabey nicht über zwölf Perſonen ſpeiſſen / bey Straffe Zehen Rthlr.

5. Unſern Rätthen und denen von Adel / auch Hoch graduirten Perſohnen / ſollen zum meiſten Acht / vornehmen andern Dienern / Bürgermeiſtern un Raths Perſohnen / wie auch Pfarrern / Sechs / vermögenden Handelsleuten und Bürgern Fünff / Handwercks Leuten und gemeinen Bürgern oder Bauern Vier Eſſen zu ſpeiſſen in allen erlaubet ſeyn / oder es ſoll ein ieder von einem ieglichen übrigen Eſſen Einen Rthlr. Straffe geben / iedoch daß ein bloſſer Salat / wie auch Capern und dergleichen / nicht für abſonderliche Eſſen gehalten werden.

6. In eine Schüffel ſollen nicht unterſchiedliche Speiſſen geſetzt werden / ohne zweyerley Gebratens / bey Straffe vorigen Articuls. Nachdem man auch biſhero wahrgeſehen / daß die Schüffeln mit mehrern / als die Nothdurfft erfordert / angefüllet / und wohl öfters drey / vier / fünf Haſen / auch zwölf bis fünfzehnen Rebhüner und dergleichen auff einmahl aus lauterer Verſchwendung / bey Bauern aber und andern gemeinen Leuten Vier oder Fünfferley unterſchiedene Speiſſen zuſammen geſetzt worden / ſo ſoll eines ſo wohl als das andere / bey Vermeidung obgemeldeter Straffe / hinführo gänglich abgeſtellet ſeyn.

7. Mit Kuchen und Confect iſt dieſe Maaffe zu halten / daß / auſſer dem Kuchen / ſamt Butter und Käſe / jedesmahl nach Anzahl derer bey der Speiſung zugelassenen Schüffeln / eben ſo viel Schalen mit Obſt und Confect mögen aufgeſetzt / iedoch bey Bürgerlichen Standes Leuten nur Mandeln und Nürnberger Kuchen und ander geringer Confect gebräuchet werden.

s. Ganz

8. Ganz keine frembde / süße / als Spanische und dergleichen Weine sollen bey diesen Aufrichtungen gespeisset werden / sonst mag ein ieder / seinem Vermögen nach / derer Francken und Landweine sich gebrauchen / gemeine Bürger und Bauern aber / sollen an Bier Gnügen haben / ausser da einem oder andern der Wein erwachsen / oder in so geringen Preiß wäre / daß er in Städten und Flecken umb Zwen / auffn Dörffern aber umb einen Groschen zu erlangen / welchen Falls jedoch auff eine Person in die ander mehr nicht / als ein Maas / deren sechzig auff einen Eymmer gehen / oder wo Stübichen und klein Maas gebraucht wird / drey Nösel zu reichen / Alles bey Straffe Fünffe bis Zehen Rthlr.

9. Auff denen Dörffern mögen vermögende Bauers-Leute einen Kuchen / Butter / Käse und Obst aufsetzen / hierüber aber nichts weiter. Tagelöhner und Dienstbothen mehr nicht / als Butter und Käse / auch Bier zur Nothdurfft / die Ersten bey Straffe Zwen Rthlr. die Letzten bey Vermeidung Gefängniß und andern straffbaren Einsehens.

10. Allermassen nun dergleichen Aufrichtung mit einen wenigern für zunehmen / einen ieden unverwehret ; Also haben Dienstbothen / Hirten / Hausgenossen / Tagelöhner / Kleinhändler / auch Handwerker / die das Handwerk zu treiben nicht vermögen / sich an diese fürgeschriebene Ordnung eben nicht zu binden / sondern vielmehr ihrer Gelegenheit nach / die Speisung gar einzustellen / oder doch / wie an vielen Orten bräuchlich / keine ordentliche Mahlzeit zu halten / sondern nur Kuchen und Semmel / neben einen Trunk aufzusetzen.

11. So soll auch bey Reichung des Mahlschakes ein Jeder sich seines Standes und Gelegenheit bescheiden / allen Überfluß vermeiden / absonderlich fürnehme wohl angesehene Leute mit Erkauffung kostbarer Ringe und Steinstückten sich nicht in Unrath setzen / die jetzigen aber / die mittlern Standes sind / ein ander mit Kleinodien / oder was sonst mit Steinen versetzt ist / zu beschencken / sich aller-

dinge enthalten/ wie drigen Falls aber / und da ein Exces vor gehet/ soll solcher von der Obrigkeit ernstlich bestraffet werden.

II.

Von Hochzeiten.

Damit bey Hochzeiten und Wirtschafften/ mit Einladung der Hochzeit/ Gäste/ der selben Bewirthung und sonst eine gebührende Maase gehalten und die bishero gewohnte Unordnung/ so viel möglich/ vermieden/ auch alles dahin eingerichtet werde/ daß durch übermäßige Unkosten und Pracht sich niemand zu verstecken/ oder Dergestalt in Ungelegenheit zu setzen Ursach habe/ daß er darüber in Abfall seiner Nahrung kommen möge.

1. So sollen hinführo Unsere Rätthe/ die von Adel / und Hochgraduirte Personen/ auff der Wirtschafft/ so Sie vor sich/ ihre Kinder oder Freunde aufrichten/ auff's höchste mehr nicht/ als eine doppel Taffel von vier und zwanzig bis sechs und zwanzig Personen und eine einfache Taffel von vierzehn Personen bitten/ zwölf Speisen auff eine einfache Taffel/ ohne die Commentgen bringen / sechs Speisen einschieben/ die doppel Taffel auch in der Anzahl der Speisen/ noch einmal so starck/ als igo von der Einfachen geordnet / besetzen zu lassen befugt seyn.

2. So viel aber das Confect belanget/ soll auff der einen einfachen Taffel zum Höchsten über Fünff Rthlr. nicht / und zwar nur zwey Tage/ allein bey der rechten Mahlzeit auffgesetzt / bey denen Frühstücken und andern Speisungen aber / nur Obst und Gebäckens / auch geringe Confect / so sich auff eine Taffel über Dreyßig Groschen nicht erstrecket/ auffgetragen / und wer wider dieser zwey Puncten einen handelt ohne Nachlaß mit 25. Rthlr. Straffe belesget werden.

3. Vornehme Fürstl. Diener / Bürgermeister / auch Adjuncten/ Pfarrer und Diaconi in Städten/ mögen fünff Tische / Vorneh-

nehme Rath's, Verwandten und Handels, Leute / auch Pfarrer auff dem Lande / so wohl Schuldiener in den Städten / vier Tische / andere Bürger aber und Handwerck's, Leute / wie auch Bauern / nicht über drey Tische Gäste / auch über keinen Tisch mehr als zwölf Personen setzen / und sol der Verbrecher nach Gelegenheit Zehen / Zwanzig bis Dreyßig Thlr. Straffe erlegen / dabey Wir gleichwol denen Unter, Obrigkeiten verstaten / daß / nach Gelegenheit derer Umstände / und insonderheit wo eine weitläufftige Freundschaftt ist / Sie / auff fürgehendes Anhalten vermögender Leute / noch einen Tisch zulassen mögen / Jedoch vor solche Concession 4. Thlr. bezahlet / und dieselben / wo nicht gar / doch zur Helffte / denen Kirchens Kästen zugewendet werden. Solte denn noch ein mehrers gesucht werden / ist solches an Unsere gesammte Regierung allhier zu bringen / und darbey unterthänigst zu bitten / daß / auff den Fall erfolgender dispensation / deßwegen ad pios usus etwas geeignet würde / dar auff auch behörige Resolution erfolgen sol.

4. Wegen der Speißung sol vornehmen Fürstl. Dienern / Bürgermeistern / Pfarrern und Diaconis in Städten / Zehen / Rath's, Personen und vermögenden Handels, Leuten / und Bürgern wie auch Schuldienern / Sechs / Handwerck's, Leuten und gemeinen Bürgern oder Bauern Vier Essen in allen aufzusetzen erlaubt seyn / und bleibet in übrigen / was die andere und dritte Classe betrifft / bey dem jenigen / was wegen der Straffe / dann wegen Confects und Nach, Essen / wie auch ingemein des Getrânck's halber / bey denen Verlöbnußen allbereit verordnet. Mit armen Leuten / insonderheit mit Diensthöthen / Hirten / Hausgenossen / Tageslöhnern / Kleinhäuslern / auch unvermögenden Handwerckern / bleibet es bey obiger / derer Verlöbnußen halber / angeführten moderation / wornach Sie es in Erwegung ihres Zustands / bey einem Tisch voll Leute bewenden lassen mögen.

5. Kein also genanntes Bitt, Essen sol in Städten und Dörfern gehalten werden / doch mag die Hochzeit, Bitter zu speisen unverböthen seyn.

6. Vor



6. Vor und nach der Hochzeit soll gar kein Gelack oder Gasserey/ so genanter Walcher/ Abend oder Nachtag/ oder wie solches sonst heissen mag/ verstattet werden; Und nach dem man angemerket/ daß entweder vor oder nach der Hochzeit die nächsten Anverwandten/ unterm Schein als ob sie mit zuschicken/ und hernach mit auffräumen hülffen/ eingeladen werden/ soll dieses hiemit abgeschaffet seyn/ doch mag man denen Frembden eine Mahlzeit vor der Hochzeit und eine hernach reichen/ worzu aber sonst niemand von Einheimischen zu laden/ alles bey Straffe Zehen Thlr. Was die Vermögenden betrifft/ bey denen Unvermögenden aber/ bey Vermeidung des Gefängnisses und dergleichen.

7. Die Hochzeiten sollen gemeiniglich auff einen Montag oder Dienstag angehen/ und ohne sonderbare wichtige Ursach/ darunter das offenbare Armuth derer Contrahirenden Personen billich zu rechnen/ des Sontags über keine Zusammengehung verstattet werden.

8. Bey gemeinen Trauungen/ so vor oder umb den Mittag geschehen/ sollen die erbethenen Hochzeit-Gäste nüchtern in die Kirche gehen/ und nicht vorhero sich vollsauffen/ Wer hier wieder betreten wird/ sol einen Rthlr. Straffe geben/ zu welchem Ende dann/ da bishero Mahlzeiten oder Frühestücke vor solchen Kirchgang gebräuchlich gewesen/ selbige abgeschaffet werden sollen; Und dieweil zu vieler Unordnung durch das an etlichen Orten vor dem Kirchgang gebräuchliche ganz unnöthige Brautwerben Anlaß gegeben wird/ sol dasselbe hinführo nicht mehr zugelassen/ sondern bey willkührlicher Straffe verbothen seyn.

9. Umb drey Uhr zur Zeit des Sommers/ und umb zwey Uhr bey Winter-Tagen/ sol Bräutigam und Braut neben ihren Gästen in die Kirche gehen/ bey zwey/ bis 4. Rthlr. Straffe/ es wähere dann/ daß unvermögende Leute sich frühe nach denen Wochenpredigten wolten zusammen geben lassen/ so sol ihnen solches/ doch ohne vorgehende Spiel-Leute/ nachgelassen/ aber im Hauße bey dem Tanz eine kleine Music/ doch ohne Lippigkeit/ unverböthen seyn.

10. Auf

10. Ausser unsern Rätthen und denen von Adel / sol niemand ohne erhebliche Ursache / die unser Consistorium zu ermessen / im Hauße sich trauen zu lassen / nachgelassen / auch bey erfolgender Nachlassung / Drey / Vier bis Fünff Thlr. dem Gotteskasten gegeben werden.

11. Würde iemand bey der Hochzeit sich einstellen / der nicht mit in der Kirche gewesen / soll er Einen Thlr. in die Armen-Büchse geben; Und soll / so bald man aus der Kirchen kommet / und die Glückwünschung geschehen / die Mahlzeit angehen / und auff niemand gewartet werden.

12. Ausser dem jenigen / was oben der frembden Gäste halber disponiret / soll keine Hochzeit länger als zwey Tage / und keinen Tag mehr als eine Mahlzeit gespeiset werden / doch / was die Aufwärter betrifft / sind dieselben nach verrichteter solcher Mahlzeit absonderlich zu speissen. Und damit unter dem Vorwand der Aufwärter dieser Ordnung nicht etwa in einem oder dem andern zuwieder gehandelt werde / so sollen auff einen Tisch nicht mehr denn einer oder zum höchsten zwey Aufwärter passiret werden. Daferne nun iemand die angestellten Hochzeiten länger als zwey Tage zu halten / sich unterstehen würde / derselbe ist mit Zehen / Zwanzig bis Fünff und Zwanzig / und der dabey über die Zeit sich auffhaltende Gast / mit Zwey bis Fünff Thlr. Straffe zu belegen.

13. Als bald nach verrichteter Trauung soll das gewöhnliche Schencken fürgehen / dabey denn die weitläufftigen Glückwünschungen zu vermeiden / oder auch von denen jenigen / die es naher Freundschaft halber nicht Ursach haben / oder sonst darzu nicht geschickt sind / gänzlich einzustellen / absonderlich das Frauen-Bold bey wenig Worten und den Handschlag zu beruhen / auch wohl wie es an etlichen Orten bräuchlich / zu Gewinnung der Zeit gedoppelt hinzu treten / also daß die Männer dem Bräutigam / und die Weiber der Braut / das Geschenk überlieffern / an welchen Orten es auch die Gewonheit mit sich bringet / daß durch eine gewisse Person gegen die eingeladene Gäste eine Dancksagung abgelegt wird:

B

So

So hat sich derselbe/ dem solches auffgetragen / der Kürze zu befeisigen/ damit die ohne dem verzogene Mahlzeit durch weitschweiffiges Reden nicht ferner verweilet werde. Und damit bey Hochzeit Geschencken ebenfalls die Maasse nicht überschritten werde: So ist Unser ernster Befehl hiermit/ daß die jenigen Personen/ so zwar erbethen/ sich aber nicht einstellen/ einig Geschenck dahin zu schicken/ sich gänglich enthalten / die Erscheinenden aber bey fürnehmen Hochzeiten einen oder Goldgülden oder auch einen Reichs/Thaler/ dann bey gemeiner Leute Hochzeiten / einen Thlr. oder auch nur Sechzehn oder Zwölff Groschen / nach dem es eines iedweden Stand und Vermögen leidet / jedoch nicht drüber / zum Geschenck überreichen sollen.

14. Soll beyde Tage Winters umb Sechs / Sommers umb sieben Uhr Abends der Tanz angehen / und denen jenigen / so dem Tanz nicht beywohnen/ noch auch nach Hauße gehen/ sondern weiter in dem Hochzeit-Hauße verbleiben wollen / alles übermäßige Sauffen gänglich verbothen seyn / doch wird gute erbare Conversation, neben einem mäßigen Trunck hiedurch nicht auffgehoben.

15. Demnach auch junge Gesellen die Jungfrauen von der Hochzeit oder Tanz über die Gasse in ihrer Eltern Behausung heim zuführen sich befeisigen/ daraus dann leichtlich nächtliche Unruhe/ auch Zanck und Unwille entstehet / darneben lange in die Nacht zu sitzen/ und sich mit übermäßigem Trunck zu beladen Gelegenheit gegeben wird; So soll dergleichen Heimführung bey Straffe eines Thalers verbothen seyn/ auch wenn die Heimführung mit Spielleuten fürgenommen würde/ zwey Thaler deswegen entrichtet/ und letztern Falls solche Straffe auch auff die Spielleute / so sich darzu gebrauchen lassen/ erstreckt werden.

16. Denen Pfarrern/ Schulmeistern und Schülern / oder sonstem jemand/ sol kein Essen über die Gasse geschickt werden; Die weil auch die jenigen/ so frembde Hochzeit-Gäste herbergen/ etlicher Orten ohn gescheuet ins Hochzeit-Hauß des Morgens zu schicken / und daselbst das Frühstück / neben dem Bier / so viel sie trincken
mö

mögen/ abzuholen pflegen / daraus denn erfolget/ daß so wohl Einheimische als Gäste / ehe sie in das Hochzeit-Haus kommen / truncken werden: So sol solches künfftig gänzlich abgestellet seyn / und die frembden Hochzeit-Gäste jedesmahl in das ordentliche Hochzeit-Haus zu einem mäßigen Frühstück gewiesen werden. Sonsten soll auch hiermit denen Hochzeit-Gästen verbothen seyn/ von Essen und Trinken ichtwas nacher Hauße zu schicken / bey Straffe zwey Thlr. es wäre denn / daß vor einen Patienten oder alten Anverwandten/ ein wenig von einer guten Speise/ so dem Gast zu seiner Portion fürgeleget ist/ oder auch / was einem ieden an Kuchen und Confect zukommet / weggeschicket / und mitgenommen würde/ welches zwar unverwehret / iedoch / da einiger Mißbrauch dabey fürgteng / vorbenimpte darauff gesetzte Straffe einbracht werden soll.

17. Soll so wenig bey Adeltichen als Bürgerlichen Hochzeiten/ und noch weniger unter Bauers-Leuten/ denen Befreunden / Pächten/ oder andern/ ichtwas an Kleidern/ Hembden / Überschlägen/ Schnupfftüchern / Kränzen und dergleichen verehret werden / ohne was bißhero Braut und Bräutigam denen Brautführern/ Brautdienern/ Marschallen oder Küchenmeistern/ gebräuchlicher Maassen gegeben/ bey Straffe Fünff biß Zehen Thlr.

18. Da bey Städten ordentliche Haus- oder Spiel-Leute vorhanden / sind die Einwohner dieselben und keine Frembden zugebrauchen schuldig: Es sol aber solchen Haus- oder Spiel-Leuten von einem vornehmen Bräutigam zwey Thaler und von geringen Ein Thlr. gegeben werden / darneben Ihnen nachgelassen seyn/ des andern Tags einmal bey iedem Tisch auflegen zu lassen / sonst aber dieselben von niemand / es mögen sein junge Gesellen / oder andere / etwas weiters oder absonderliche Verehrung zu fordern/ nicht befugt seyn/ alles bey Straffe Fünff Thaler / wolten aber vornehme Einwohner zu dergleichen Aufrichtung frembde Spiel-Leute haben/ mag es zwar / nach Gelegenheit der Personen und des Orts / sonderlich wo keine ausdrückliche Special-Verord-

nungen oder Concessionen derer ordentlichen Spielleute selbigen Orts fürhanden/ geschehen/ doch/ daß gleichwohl auff diesen Fall/ denen Einheimischen das ickbenimbte Geld ohne Auflegen gegeben/ in übrigen auch denen Frembden nur einmahl auffgeleget werde/ und sie auffer dem weiter nichts fordern mögen/ bey Vermeidung oben benimbter Straffe.

19. Alldieweil auch in etlichen Dörffern bey Ein- und Abholung der Braut/ diese Unordnung vorgangen/ daß von der jungen Pürsche mit rennen/ schießen und andern tumultuirren grosser Unfug getrieben wird/ Als soll solches alles bey willkührlicher Straffe hiermit verbothen/ und nicht ferner zugelassen seyn.

20. Über zwey Stunden sol der Tanz/ dabey gleichwohl alle Leichtfertigkeit und Uppigkeit zu vermeiden/ nicht gehalten werden/ und soll niemand Frembdes/ so nicht zur Hochzeit gehöret/ sich einmengen/ bey Straffe Zwey bis Fünff Thaler.

III.

Von Kind-Tauffen.

1. Demnach bishero bey denen Kind-Tauffen allerhand Mißbrauch eingerissen/ und überflüßig auffgewendet/ auch dadurch nicht geringe Beschwerung und Abgang der Nahrung verursacht worden/ So sollen nicht allein solche unnötige und übermäßige Unkosten/ sondern auch die Privat-Tauffen in denen Häusern/ auffer der Noth-Tauffe (von welcher doch iederzeit die Kindes-Frau dem Pfarrer/ und dieser dem Superintendenten/ wann und wie sie vorgangangen/ Bericht zu erstatten) gänzlich eingestellet werden. Und wiewohl Unsern Rätthen/ und denen von der Ritterschafft dieses Christliche Werck in ihren Häusern für gehen zu lassen/ bishero verstatet worden: So zweiffeln Wir doch nicht/ und wollen einen jedweden derer selben hiermit vermahnet haben/ daß Sie dergleichen Heil. Actum lieber in dem dazu gewidmeten Gotteshaus/ vielleicht mit mehrer Andacht verrichten lassen möchten.

2. Die

2. Die Eltern sollen sich angelegen seyn lassen / die Heil. Tauffe möglichst zu befördern / und nicht etwan dieselbe umb Pracht will len / mit Gefahr auffziehen / wie Wir denn allen solchen Pracht der sich bey etlichen / und zwar denen jenigen / denen es am wenigsten gesühret / mit stattlichen Vorhängen / kostbaren Leinwand / Bett / und Deck / Lachen / und in andern verderblichen Überfluß bishero erzi get / gänzlich verbothen / und eine iede Kind / Betterin / sich hierin nen ihrem Stand gemäß zu verhalten / wollen erinnert haben. Und obwohl unter dem Fürwand / daß die erbethene Gevattern weit ent seffen / die Kindtauffen tezuweiln auffgeschoben und verweilet wor den; Nach dem aber in Beförderung dieses Wercks derer armen Kinder Seelen Seligkeit gelegen: So können Wir solcher Verzög erung keines weges nachsehen / sondern ist vielmehr unser eigentli cher Wille und Meynung / daß niemand / es geschehe unter was Für wand es immer wolle / die Kinder über den andern Tag ungetauft liegen zu lassen / sich anmassen soll / und zwar solches bey Straffe Zeh nen / Zwanzig bis Dreyßig Thaler. Und allermassen in Erbitz tung derer Gevattern sich ein ieder hiernach leichtlich richten kan: Als so / da gleich einige weit Entseffene hier zu erwehlet / wird derer Stel le nicht unbilllich durch jemand anders vertreten.

3. Unseren Råthen / denen von Adel und Hoch / graduirten Personen wird zum meisten zwey einfache / un vornehmen Bürgern nur eine einfache / aufs meiste jedesmal mit sechzehen Personen besetz te Taffel / den Handwercks / Leuten / gemeinen Bürgern und Bau ern aber nur ein Tisch auff 12. Personen zu speissen vergönnnet / auch es mit der Speissung / wie oben bey denen Hochzeiten verordnet / ge halten / absonderliche Einsegnungen aber / gänzlich eingestellet.

So sollen die Kindtauffen bey denen von Adel nicht über zwey Tage / bey den Bürgern und Bauern aber ohne Unterscheid nur einen Abend wehren / Und so der Kindes Vater hierüber verbricht / bey denen von Adel umb Fünffzig / bey dem Bürgerstand / nach Ge legenheit / umb Bierzig / Dreyßig oder Zwanzig Rthlr. Die Bau ern aber umb Fünff bis Zehen Thlr. wie auch die Gäste / wenn Sie

von Adel/ umb Zwanzig Thaler/ Bürgerstandes umb Zehn/ und bey denen Bauern umb Zwen Rthlr. gestraffet / und die jenigen / so solche Straffe mit Geld / nicht abzustatten vermögen / Fünff bis Sechs Tage lang mit Gefängniß nach Gelegenheit beleet / oder in andere Wege ernstlich angesehen werden.

4. An denen Orten / da man bishero nach gehaltenener Taufse nicht gespeisset / soll es auch nochmaln dabey verbleiben / und keine Speißung eingeführet / sondern an statt der selben denen zum Tauffe Actu eingeladenen Weibs / Personen / ein mäßiges an Kuchen und nach Gelegenheit derer Personen so zu gegen / einiges Confect / welches doch über dreißig Groschen nicht kosten soll / auffgesetzt werden. So viel denn das Geträncke betrifft / verbleibts bey dem / was bey denen Verlöbnißten No. 8. verordnet.

5. Alldieweil aber auch hterbey dieser Mißbrauch eingerissen / daß zu Kind Tauffen wohl zwanzig / dreißig bis vierzig und mehr Weibs / Personen eingeladen werden / so sollen hinführo derer nicht mehr denn / mit eingeschlossen derer Bevattern / auff's meiste zwanzig zu erbitten verstatet / aller mit Kuchen und Confect etwa eingerissener Überfluß gänzlich auffhören / auch ausser dem / was in solcher Maasse an Kuchen und Confect fürgesetzt wird / sonst nichts an Speise und Trancß mit nach Hauße tragen zu lassen / htermit verbothen seyn / bey Straffe Drey / Vier / Fünff bis Zehen Thaler.

6. Es sollen ferner bey Unsern Rätthen und denen von Adel zum meisten Sieben bis Neun Bevattern / bey dem Bürgerstand aber / in gleichen bey denen Bauern ohne Unterscheid Drey Bevattern gebethen werden / auch insgemein niemand weniger / als drey Personen (ausser der Noth / Tauffe) zu bitten sich unterstehen.

7. Daß Pathen / Geld gegeben wird / ist zwar eine alte Gewohnheit / die jedoch zu gegenwärtiger Zeit sich nicht wohl schicket / massen denn in Volkreichen Städten solches vorlängst in Abgang kommen / fangen auch vornehme Leuthe numehro an / dergleichen Præsente weder zu geben noch zu nehmen. An ihm selbst

selbst solten die jenigen / die für andern vermögend sind / lieber die Armen damit bedencken / oder auch zu anderer Zeit ihre Mildigkeit gegen die Pauthen verspühren lassen. Wie dem allen aber / da man ie dem bisherigen Gebrauch nachleben wil. So hat zwar ein ieder mit dem Seinigen zu thun und zu lassen freye Hand; Sintemahl aber die Erfahrung bezeuget / daß mit solchem Pauthen-Geld und Wochen-Geschencke von manchem die Maasse allzu sehr überschritten / und bey diesen ohne dem Geldmangelnden Zeiten / andern hierdurch eine beschwerliche Einführung zur Nachfolge gemacht wird; So soll demnach bey und von unseren Råthen / denen von Adel und Hochgraduirten Persohnen hinführo über einen Reinschen Gold-Gulden oder zum höchsten einen Ducaten / dem Kind nicht eingebunden / wie auch auff das Bette der Wöchnerin / wo solches gebräuchlich / ein mehrers nicht geschencket / bey Bürgern und Handwercks-Leuten aber über Einen R. Thaler oder Reinschen Gulden / und bey Bauersleuten zwölf bis sechszehen Groschen zum Pauthen-Geld angewendet / so dann ferner kein heiliger Christ / Neu Jahr / Grüner Donnerstag / oder wie es sonst Nahmen haben mag / noch auch an Kleidung / Geld / Geschmeide oder andern Sachen ichtwas gegeben / weniger ihnen oder denen Wöchnerinnen in die Wochen geschicket / wie auch alle Speisungen und Quasereyen / bey denen also genannten drey Wochen und Kirchgängen / absonderlich aber die fast spöttlich Gewohnheit / nach welcher auff fürgehendes Absterben einer Pauthen / die Gevattern / der Sepultur halber / die Costen beyzutragen / iczuwetlen anerinnert / gånzlich abgestellet werden / alles bey Pœn fünf und zwanzig R. Thaler gegen einem unserer Råthe / die von Adel und Hochgraduirte Personen / dann zwölf R. Thaler bey einem Bürgers Mann / und drey bis sechs R. Thaler bey einem Bauer / der Obrigkeit verfallen zu seyn; Und haben wir das Tauff- und Wochen-Geschencke umb des willen herunter gesetzt und gemäßiget / damit der unziemliche Gesuch / da man zum öfftern dieses hochwürdige Sacrament zu schändlichen Gewinn mißbrauchet / und dadurch

durch gleichsam Erämerey treibet/ unternommen / und hiermit zugleich die daher fließende zu solcher Zeit ganz unbequeme Fressereyen abgewendet werden. Und weil unter andern Mißbräuchen auch dieser eingerissen / daß te zuweilen gewisse Personen / nicht aus Freundschaft / sondern umb vor angezeigter Ursachen Willen / theils auch zu Veranlassung junger Leute zu Heyraths: Händeln / wider derer Eltern und Freunde Willen und Danck / außerlesen / manchmal auch Dienstboten hierzu er suchet werden: So wollen wir die Kinder-Väter ermahnet haben / sich hierbey wohl in Acht zu nehmen / und zu förderst dem Pfarrer des Orts ihr Fürhaben zu entdecken / auch dessen Rath zu folgen / damit dergleichen Personen zu ihrem Schaden und Unwillen / auch dem Christlichen Werck selbst zur Verachtung / mit der Sevatterschaft nicht unzeitig beschweret werden: Allermassen auch Dienstbotzen und Kinder / die in der Eltern Gewalt sind / nicht mehr / als die Helffte dessen / was vorher unterschiedlich verordnet / einbinden / auch des Jahrs über mehr als einmahl zu Sevattern zu stehen / nicht zugelassen werden sollen. Was auch absonderlich die Haltung derer so genannten drey Wochen betrifft / nach dem gemeiniglich die Kind-Betterin hieran keine Schuld tragen; So soll die Person / so solche anstellet / mit Sechs; Die übrigen aber / so das ihrige mit beitragen mit Zwen Reichs Thalern bestraffet werden.

8. Nachdem auch auff dem Lande bey dem Bauern: Volck dieser ärgerliche Gebrauch eingerissen / daß wann sie in die Städte oder in andere Kirchen / außser den Dörffern eingepfarrt / und die Kinder zur Tauffe tragen / sie mit denenselben in die Bier- und Weinhäuser gehen / sich allda / wie auch in ihren eigenen Häusern / oder bey den Sevattern / bezechten / allerhand Uppigkeiten treiben / und diß heilige Werck also verunehren; Als befehlen wir hiermit ernstlich / daß alle und jede Obrigkeit hierauff genaue und fleißige Aufsicht haben / dergleichen Unfug keines weges verstaten / und so sie iemand hierüber betreten / solchen nach Gelegenheit der Umstände / Drey oder Vier Tage mit Gefängniß straffen / oder wo gar /

gar / andern zum Abscheu / an die Pranger und Hals / Eisen stellen lassen sollen.

9. Bey denen Tauffen sollen Gevattern und Gäste des Abends umb die bey Verlöbnißten vorher gesetzte Zeit sich in ihre Behausung und zur Ruhe verfügen / bey Straffe zwey R. Thaler.

IV.

Von Begräbnissen.

1. Gleichwie der mehrertheil dahin gesinnet / inmassen solches leider die Erfahrung giebet / wie einer dem andern mit der Pracht und vielen Aufwendungen nichts nach geben möge; Also ist bey Begräbnissen bishero ein solcher Mißbrauch eingeführet / daß unter der Trauer und Leidtragen nicht ein geringer Überfluß mit sonderlichen Trauer / Kleidern / Schleyern / Binden und andern unmaßigen Dingen von vielen begangen / und dadurch grosse Unkosten verursacht / am meisten aber arme Kinder / die durch Absterben der Eltern ohne dem an ihrer Wohlfart periclitiren / noch darüber in Unrath und Verderb / viel andere auch in Unvermögen und Abfall ihrer Nahrung gesetzet werden.

2. Ob es nun wohl nicht unbillich / sondern löblich und Christlich / daß die Verstorbenen ihrem Herkommen / Stand / Ampt und Vermögen nach / ehrlich zur Erden bestattet / und Ihnen also der letzte Dienst und Ehr. Bezeigung geleistet werde; So will aber dennoch einem Jeden gebühren und obliegen / daß er hierinnen so wohl als in andern Sachen seinen Stand und Vermögen in acht habe / und solche Maas halte / damit andern seines gleichen / oder auch mindern Stands / sie mögen es in Vermögen haben oder nicht hier durch kein Exempel der verderblichen Nachfolge gegeben werde.

3. Zwar lassen Wir hierinnen an denen Orthen / wo gewisse vernünftige Ordnungē oder Gesellschaften sind / es allerdings darbey bewenden / und wollen / daß denenselben so ferne sie dieser Unserer

E

Verz

Verordnung und darinnen enthaltenen Verbothen nicht zu wider / in allen genau nachgelebet werde / wo aber solche ermangeln / wie auch bey denen von Adel / befehlen Wir / daß bey dergleichen Leichens Begängnissen / keine Schleyer / Binden noch Visier ferner aufgetheilet / jedoch Vater und Mutter / wie auch Kindern / Flor / Visier und Schleyer / nach jedes Vermögen / sonst aber ausser diesem / niemanden von der Freundschaft und andern Trauer / Leuthen / Trauer / Zeichen gegeben / auch in Anschaffung der Trauer / Kleider und anderer in solchen Fällen bißhero gewohnten Bereitschaft derer Kosten / so viel nur möglich / geschonet werden soll / Gestalt Wir denn absonderlich bey Handwerker und andern gemeinen Leuten nicht befinden / warumb sie ihre Trauer eben in langen Mänteln verrichten müssen / welches bey denenselben hinführo nachbleiben und hiermit gänzlich verbothen seyn sol.

4. Ob wohl darneben keiner so dergleichen Begräbnis auszurichten hat / das Gesinde mit Kleidern und Trauer / Zeichen zu versehen schuldig: So können wir doch geschehen lassen / daß bey Adels / Personen / wann ein Hauswirth oder Hauswirthin verstorbt / das Gesinde durchgehends / wann aber Kinder versterben / nur ein oder zwey Personen gekleidet / und dem andern Gesinde Trauer / Zeichen gegeben / dann ferner bey dem Bürgerstand / wann sie vermögend seyn / ersten Falls ein oder zum höchsten zwey mit Kleidern / und die übrigen mit einfachen Trauer / Zeichen als einem Flor oder der Haupt / Schleyer versehen / andern Falls aber / und da Kinder versterben / oder auch da ersten Falls das Vermögen nicht fürhanden / niemand von Gesinde gekleidet / sondern nur einfache Trauer / Zeichen gegeben werden. Und weil das Überziehen derer Kutsch / Wagen und Geschirre / wie auch das Bekleiden derer Gemächer sehr einreissen / so gar auch von denen jenigen sich angemasset werden wil / die es weder sonderbahren Respects noch Vermögens halber zu thun Ur / sachen hätten / So versehen Wir uns / es werde ein jeder hierunter sich selbst unterscheiden / und solche Übermaas / dero die Vorfahren gleiches Standes nicht gebräuchet / abstellen / damit des

we

wegen besonders Einsehen zu haben unvonnöthen / welches Wir denn hiemit reserviren / auch bey künfftiger publication der Landes-Ordnung ein mehrers wollen zu verordnen wissen.

5. Es soll hiernächst alles Speissen / dadurch den Leidtragenden nur mehr Kummer zu gezogen wird / in den Städten und auff den Dörffern gänzlich und bey Straffe zehen / funffzehen bis zwanzig Reichs-Thaler abgeschaffet seyn; Jedoch mögen die Leichens-Bitter / und wer sonst bey der Leichen auffwartet / entweder gespeisset oder in andere Wege belohnet werden / darneben wenn einer einen Freund aus der Frembde zum Leichen-Begängniß bittet / mag er solchen mit nothdürfftiger Kost auff eine Nacht und Frühstück versehen / allermassen auch auff dem Lande bey denen von Adel denen Eingeladenen eine Trauer-Mahlzeit neben dem Frühstück zu geben / nachgelassen / darbey aber gebührende Masse gehalten / und alles Schwelgen und unnöthiger Aufgang gänzlich abgestellt / oder endlichen Falls die bey denen Hochzeiten fürgeschriebene Speisung beobachtet / und darwider nicht gehandelt werden soll.

6. Sollen hinführo weder Jungen noch Alten in Städten und auff den Dörffern keine verguldete oder versilberte Kränze / sondern dieselben von schlechten Blumen / wie sie gewachsen / oder da dieselben / der Jahrs-Zeit nach / nicht zu erlangen / von Wachss-Blumen / ohne einiges mit eingemengtes Gewürze verfertiget werden.

V.

Von denen Aufrichtungen bey Kirch-Rechnungen.

1. Wir haben bishero mißfällig vernommen / daß auch bey Kirch-Rechnungen allerley Überfluß und unverantwortliche Mißbräuche eingeschlichen / indem an manchen Orten ganze Gemeinden / an Mann und Weibs-Personen dar zu eingeladen / an



Speiß und Tranck ein übriges auffgewendet/und dahero der Zweck solcher Zusammenkunfften in wenigsten nicht erreicht/ vielmehr das Kirchen-Vermögen erschöpffet und ie zuweilen dem Jenigen/ so dergleichen Aufrichtung über sich nimbt/ ein in etlichen Jahren unerschwindlicher Schaden verursachet wird. Dahero ist unser ernstes Begehren/ daß bey Kirch-Rechnungen niemand mehr/ als der Patronus, Superintendens, oder wer derer Stelle vertritt/ wie auch der Pfarrer/ Schulmeister und Kirchen-Väter/ und zwar zum meisten mit vier Gerichten gespeiset/ was Speiß und Tranck kostet/ bey den Kirch-Rechnungen specificè angegeben/ und hierüber weder denen Gemeinden ein Gewisses zu vertrincken verstattet/ noch sonst jemand/ ohne ausdrücklicher Verordnung des Consistorii ichtwas gereicht/ also aller Überfluß/ so viel möglich/ vermieden werde/ damit man widrigen Falls die Pfarrer zur Verantwortung/ auch nach Gelegenheit zur Wiederersetzung dessen/ was ungebührlich auffgewendet/ anzuhalten nicht Ursach haben möge. Und behalten wir uns allerdings bevor/ solcher Kirch-Rechnung halber absonderliche Erkundigung einzuziehen/ auch derer Patronen/ Gerichts-Herren und derer Pfarrer Fürschläge und Gutachten hierüber zu vernehmen/ damit so dann nach ieden Orts Gelegenheit die benöthigte Anstalt am besten und genauesten eingerichtet werden möge.

VI.

General-Puncta.

Welche bey allen vorermeldeten und andern Zusammenkunfften unverbrüchlich in acht genommen werden sollen.

1. Soll bey allen Zusammenkunfften alles leichtfertige Wesen und Aergerniß/ als Gottes Nahmen mißbrauchen/ fluchen/ schwoeren/ andere Leute schmähen/ und von ihnen übel reden/

den / unflätige grobe Zoten und Poffen reiffen / sich voll fauffen / jauchzen / schreyen / tumultuiren / Bassaten gehen / mit und ohne Spiel-Leute / und dergleichen / nach Gelegenheit des Verbrechen / bey unaußbleiblicher Geld- oder Gefängniß-Straffe verboten seyn.

2. Soll niemand den andern zum Trunc zu nöthigen oder zu zwingen sich gelüsten lassen / bey Straffe fünfß bis zehen Thaler.

3. Soll niemand seine Kinder mit zu Verlöbniß / Hochzeiten und Kind-Tauffen nehmen / oder vor die Tische kommen lassen / es wäre dann / daß solche unter den zugelassenen Personen mit erbeten und zu Tische gesezet würden / bey Straffe drey bis fünfß Thaler.

4. Soll keiner auff Adel. oder andern Hochzeiten / Kind-Tauffen und dergleichen Zusammenkunfften sich finden / darzu er von Braut und Bräutigam / oder dem Kindes-Vater und Hauß-Wirth nicht ersuchet und gebeten / bey Straffe Fünffe bis Zehen R. Thaler.

5. An welchen Orten herbracht und in üblichen Gebrauch / daß in einem oder andern Fall noch weniger / als in dieser Verordnung zugelassen / aufgewendet worden / da soll solcher Gebrauch hierdurch nicht auffgehoben seyn / sondern vielmehr als löblich und nützlich bekräftiget und bestätigt werden.

6. Da einer oder der andere die gesetzte Straffe fürseßlich solcher Gestalt verachten würde / daß er nichts desto minder seines Gefallens entweder in Aufstragung der Speise und Getrânck's oder in Vielheit der Gäste / oder in andern mehr / denen obigen Verordnungs-Puncten zuwider handelte / der soll über die benante Straffe extraordinariè, der Verbrechen und andern Umständen nach / ferner bestraffet werden.

7. Diejenige Obrigkeit / so hierunter durch die Finger sehen würde / sol selbst die Straffe / so bey jedem Articul verordnet / vor sich erlegen / und von denen Verbrechen gleichwohl auch die Straffe zu unserer Cammer einbracht werden.

8. Welcher Beampter / Gerichts-Halter / Heimbürge / Richter / Frohne oder Voigt einiges hierwieder lauffendes Verbrechen erforschen / oder auch anrügen wird / da soll von der / der Obrigkeit dißfalls zukommenden Straffe umb Dergestalt gehabter guter Aufsicht Willen / und zwar denen Beampten und Gerichts-Herren Ein Thaler / denen andern aber Zwölff Groschen über ihre ordentliche Gebühr / gegeben werden.

VII.

Von der Kleider-Ordnung.

Diewohl der Kleider halber sich jedermänniglich der Christlichen Gebühr von selbst bescheiden / und darinnen also bezeigen sollte / damit er so wohl das Seinige zu Rath halten / als auch andern kein böses Exempel der Nachfolge / bey denen meisten aber allerhand schändliches Aergerniß geben und verursachen möge. So ist jedoch der Pracht und Uebermuth in wenig Jahren daher dermassen gestiegen / daß es fast Mühe bedarff einen Stand vor den andern zu unterscheiden / und was das betrüblichste ist / so tragen ihrer viel keinen Scheu / auch zu der Zeit / wenn sie zum Heiligen Nachtmahl sich einstellen / mit entblößeten Hälsen / und andern unanständigen Trachten an so heiliger Stätte zu erscheinen. Wann aber durch solches leichtsinniges Beginnen der Zorn Gottes und die für Augen stehende Landes-Plagen nur mehr gereizet werden. So wollen und befehlen wir hiermit ernstlich / daß die bißhero eingerissene stinckende Hoffart / da die jentgen / denen es weder die Gebühr / noch einige löbliche Pollicey-Ordnung temahlen gestattet / ihres Standes und Herkommens vergessen / und es dem Adel und Adelmäßigen Persohnen in Köstlichkeit der Zeuge / Spitzen und Salonen / zumahlen in Trachten und Erkundigung oder selbst eigener Erfindung neuer Moden / in kostbaren Perruquen, in weit schweifigen Hauben und Umbgebinden / auch Flor- und andern Kappen / in Umbhängung derer Zobel oder Marder / in

Aufs

Pluffsteckung wie auch hoher Verbrechung der Ober- und Unterröcke/in Gebrauch der Flor-Schürzen/mit geschlungenen und andern theuren Spitzen/in Stückerung der Schuhe/und was der eiteln Dinge mehr sind/wo nicht zuvor/doch gleich zu thun sich unterfangen/von nun an gänzlich eingestellet/oder die Ueberfahrer dessen/gewärtig seyn sollen/das sie nicht nur mit Abnahm der verbotenen Kleidung und Moden öffentlich beschimpffet/sondern auch andern zum Beyspiel/mit Fünff/Zehen/bis zwanzig Thaler/oder wo das Vermögen nicht fürhanden/mit Gefängniß angesehen/und unnachlässlich bestraffet werden sollen.

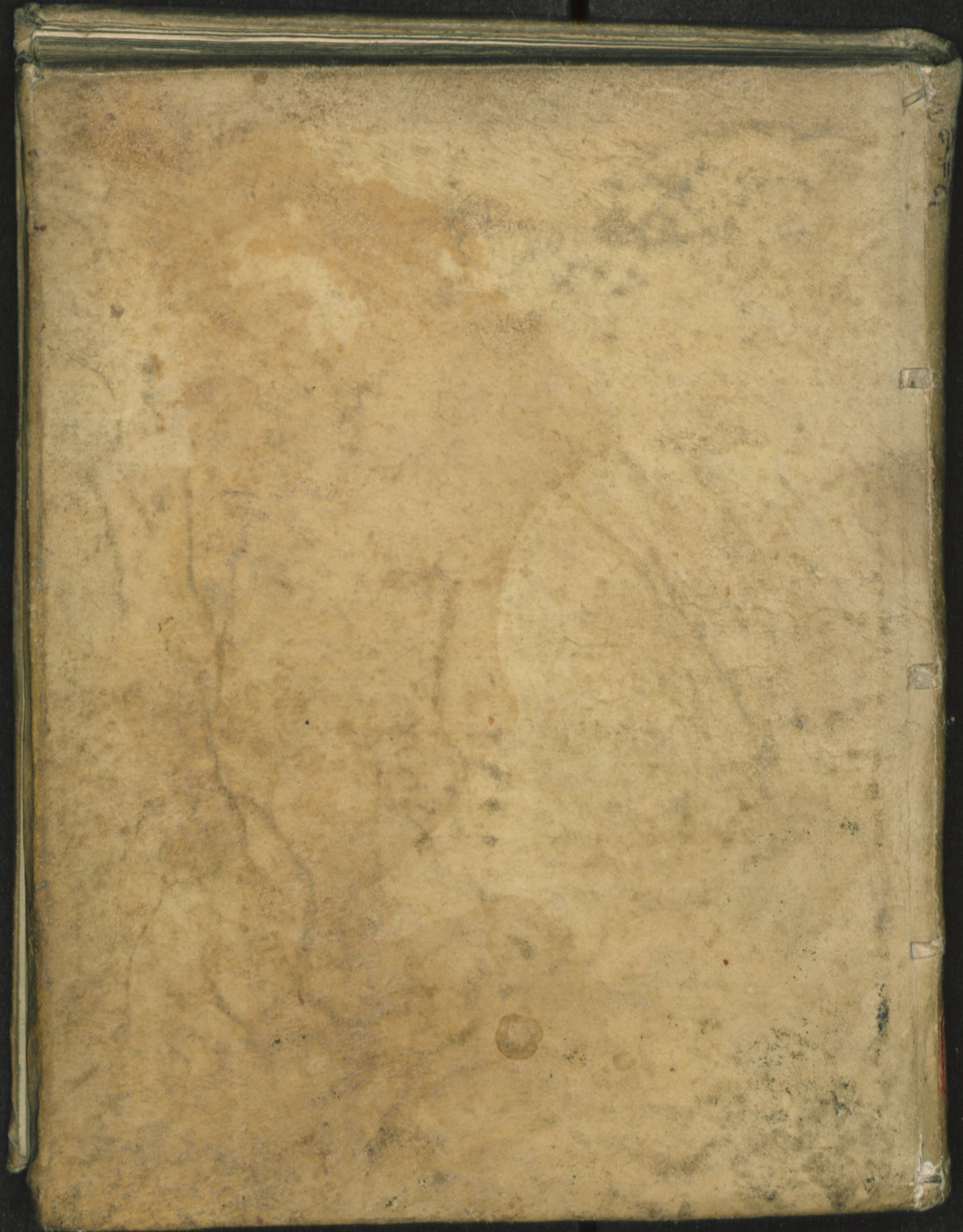
Befehlen demnach Unseren Prælaten, denen von der Ritterschafft/Haupt- und Amtleuten/Schössern/Verwaltern/Räthen in Städten/Schöppen und ins gemein allen und ieden Unseren Unterthanen/so mit Gerichten beliehen/dieselben innen haben/oder verwalten/gnädigst und gemessen/dahin gehorsamst und ehrsüchtigen Fleißes bedacht zu seyn/auch andern zu guter Nachfolge mit ihren selbst eigenen Exempeln den Anfang zu machen/damit diesen Unsern ernstlichen Verordnungen in allen Puncten und Stücken festiglich nachgelebet/darwider nicht gehandelt/sondern im wiederthun gen/deroselben gemäß gegen die Uebertreter gebühlich verfahren werde.

Gestalt Wir denn/wofern ins künfftige zu verführen/das die bishero eingeschlichene/oder auch andere Mißbräuche von neuen einreissen wolten/die Rechenschaft fürnemlich von denen jenigen/die andern fürgesetzt/fordern/und die/so hierunter nachlässig erfunden werden solten/nach Gelegenheit mit einer Straffe von zwanzig/dreißig/vierzig bis funfzig und mehr Reichsthaler/auch wohl nach Befindung mit suspension und remotion von ihren Aemptern und Diensten ansehen werden. Und sintemahl alle Casus zu exprimiren unmöglich/gleichwohl sich offemahl begiebet/das durch arge List eine Mißdeutung guter Gesetzersonnen werde: So soll jede Obrigkeit solchen Fraudibus Legum nach Anleitung dieser Ordnung und Erwegung gleichmässiger Fälle/gewissenhafft begegnen/oder sich

sich bey Fürstl. Regierung Bescheids erholen / damit sie dann förderlichst versehen / auch bey rechtschaffener Execution dessen allen / wider den Anlauff derer Ungehorsamen geschüzet / weniger nicht denen Advocaten / mit vergeblichen Weitläufftigkeiten und Ausflüchten denen Verbrechern zu patrociniern / keines weges gestattet / sondern nach Ersehung derer gehaltenen Registraturen und Acten / die dñsfallß einlauffende Handel zu Manutementz der Ordnung / und zu Erhaltung Oberkeitlichen Respects / ohne Aufffenthalt decidiret werden sollen.

Und ist solchem nach hiermit Unser ferner Befehl / daß diese Unsere Verordnung denen Unterthanen / gewöhnlichem Gebrauch nach / publiciret / und gehörigen Orts / zu männiglichem Wissensschafft öffentlich angeschlagen / und darmit solche in keine Vergessenheit kommen möge / jährlich ein oder zweymal auff denen Rathhäusern und in denen Gemeinden abgelesen werde. Hieran vollbringen Sie unsern ernstern und zuverlässigen Willen und Meynung.

Uhrkundlich mit Unserm hierunter gedruckten Secret besiegelt / Und gegeben zu Altenburg am 15. Junii / Anno 1681.





zu Ravensstein
 Fürstenthumb
 lichen Herren
 Herrn J D H
 Jülich / Cleve
 graffen zu Met
 zu der Marck u
 kund und bekenn
 Tage / welcher
 schafften und Pa
 gery und ander
 tauffen / Begräb
 in Kleidung un
 ordnungen / auch
 hand genommen
 einem sonderbar
 vor Augen schwe
 ste Armuth noth
 Untergang des
 sachten Zorn un
 tung dann der w
 Herkog zu Sac
 Hochgeehrter S
 dächtniß / unter
 1667. darnach ma

S Gna-
 R J G H / Herz
 leve und Berg /
 / Marggraff zu
 zu Henneberg /
 avensberg / Herr
 wegen Unserer in
 habenden Fürst
 S E J A N und
 oge zu Sachsen /
 rringen / Margg
 neberg / Graffen
 venstein / Thun
 n gnungsam am
 hünern / Herr-
 dnung / Schwel
 hochzeiten / Kind
 nkunfften / auch
 ilsamlichen Bers
 dermassen übers
 Dingen nicht mit
 über die allbereit
 ollends in euser
 ch Verderb und
 n hiedurch geurs
 dessen Betrachs
 r E X N S E /
 g / 2c. Unser
 stmildester Bes
 luno 1646. und
 aliren und rich
 ten

